

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Laufeld vom 03.04.2025

1. **Bebauungsplanung Sondergebiet Photovoltaik "Hermesheck"**
 - a) **Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen**
 - b) **Festlegung des weiteren Verfahrens**
- Vorlagen-Nr. 2025/26/007

Beschluss:

a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen

Der Gemeinderat wird auf Grundlage des Beschlusses vom 29.10.2024 durchgeführten Beteiligungsverfahren informiert.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 13.11.2024 beteiligt und über die Offenlage des Planentwurfes unterrichtet. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20.12.2024 eingeräumt.

Die Offenlage des Planentwurfes erfolgte in der Zeit vom 18.11.2024 bis zum 20.12.2024. Auf die Auslegung sowie die Möglichkeit, dass Stellungnahmen vorgebracht werden können, war durch Bekanntmachung in der Wochenzeitung „VerbandsgeMEINde Wittlich.Land“, Ausgabe vom 15.11.2024, hingewiesen worden.

Die beteiligten Stellen sind in der Abwägungstabelle aufgeführt. In der Tabelle sind die eingegangenen Stellungnahmen inhaltlich wiedergeben. Daneben enthält die Aufstellung Hinweise zur Berücksichtigung sowie eine Kommentierung und Abwägungsvorschläge der Verwaltung bzw. des Planungsbüros zu den einzelnen abwägungsrelevanten Anregungen.

Die Abwägungsvorschläge werden dem Rat in öffentlicher Sitzung erläutert.

Der Gemeinderat berät im Einzelnen über die Stellungnahmen. Die Ergebnisse der Abwägungen durch den Gemeinderat sind in der Abwägungstabelle festgehalten. Im Übrigen nimmt der Gemeinderat die gegebenen Hinweise zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

b) Festlegung des weiteren Verfahrens

Durch die Abwägungsentscheidungen zu a) ergeben sich Änderungen des Planentwurfes. Daher ist nach Einschätzung der Gemeinde die Durchführung erneuter Beteiligungsverfahren gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erforderlich. Diese sollen durch erneute Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB und durch erneute Beteiligung der betroffenen Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgen.

Der Gemeinderat beschließt, den gemäß den vorherigen Beschlüssen (TOP a) geänderten bzw. ergänzten Bebauungsplanentwurf als Grundlage für die erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und zum erneuten Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB anzuerkennen.

Gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB soll Gelegenheit gegeben werden, zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfes und die dadurch verursachten möglichen Auswirkungen erneut Stellungnahmen abzugeben. Die Dauer der erneuten Beteiligungen bzw. die Frist zur Abgabe erneuter Stellungnahmen wird auf 15 Tage verkürzt. Die Verfahren zur erneuten Beteiligung werden zusammengefasst.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen